

Schulverfassung der BBS Buchholz in der Nordheide (basierend auf den §§ 32 – 49 NSchG in der jeweils geltenden Fassung)

Präambel

Die BBS Buchholz sind eine berufsbildende Bündelschule, die ihre Schülerinnen und Schüler in Voll- und Teilzeitform ausbildet oder weiter qualifiziert.

Die Bildungsangebote sind bedarfsgerecht und zukunftsorientiert. Sie ermöglichen unterschiedliche berufliche, berufsbezogene und schulische Abschlüsse. Dabei wird Wert gelegt auf eine fundierte fachliche Ausbildung, die Vertiefung der allgemeinen Bildung und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die BBS Buchholz verstehen sich als ein in die wirtschaftliche, soziale und bildungspolitische Struktur der Region eingebettetes berufliches Kompetenzzentrum, das als Plattform für Aus- und Weiterbildung sowie für beruflich relevante Zusatzqualifikationen dient. Ihr Auftrag ist es, Auszubildende sowie Schülerinnen und Schüler für zukünftige persönliche, berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu qualifizieren. Als inklusive Schule ermöglichen die Berufsbildenden Schulen Buchholz i. d. N. einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu Bildung.

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Stellung der Schule

- 1) Die BBS Buchholz sind das regionale Kompetenzzentrum im westlichen Landkreis Harburg für Ausbildungen in den Berufsfeldern Bautechnik, Drucktechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Gesundheit, Holztechnik, Körperpflege, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik sowie Wirtschaft und Verwaltung.
- 2) Die Schule ist im Sinne des NSchG eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und in der Gestaltung ihrer Organisation und Verwaltung.
- 3) Der Schule steht für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Budget, bestehend aus dem Landesbudget (Sach- und Personalmittel) und dem Budget des Schulträgers, zur Verfügung.

§ 2 Organisation der Schule

- 1) Die Abteilungen werden in Schulformen (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG) untergliedert.
- 2) Den Abteilungen werden Bildungsgangs- und Fachgruppen zugeordnet.
- 3) Die Arbeit erfolgt in Organen und Gremien.
- 4) Die Organe und Gremien halten sich an die jeweilige Geschäftsordnung.
- 5) Die Aufgaben der Organe und Gremien sind in einem Geschäftsverteilungsplan erläutert.
- 6) Die Mitglieder der Gremien benutzen die dafür vorgesehenen Informationssysteme.
- 7) Die Schule pflegt zur Erreichung ihrer Ziele eine kooperative Zusammenarbeit mit den Partnern der dualen und schulischen Ausbildung, den Kammern und Gewerkschaften, der Agentur für Arbeit, den abgebenden Schulen und den Berufsbildenden Schulen der Metropolregion Hamburg.

§ 3 Entscheidungen in der Schule

- 1) Die Entscheidungen in der Schule werden dort getroffen, wo die schulischen Arbeitsprozesse - orientiert an den Zielen der Schule und dem Leitbild - stattfinden.
- 2) An den Entscheidungen werden Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt.
- 3) Für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4) Für alle Entscheidungen der Gremien gelten das Mitwirkungsverbot und das Vertraulichkeitsgebot des § 41 NSchG.

Zweiter Teil

Aufgaben und Zusammensetzung der Gremien und Organe

§ 4 Klassenkonferenzen

1) Zusammensetzung

- (1) Alle Lehrkräfte, die in einer Klasse unterrichten, sind Mitglieder der Klassenkonferenz.
- (2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz (§ 35 Abs. 2 NSchG) einzurichten. Diese entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen oder Schüler betreffen, z. B. Koordinierung der Hausaufgaben, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 Abs. 5 NSchG, soweit sich nicht die Gesamtkonferenz eine Entscheidung über bestimmte Maßnahmen vorbehalten hat.
- (3) Die Klassenkonferenz wird geleitet von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. dem Klassenlehrertandem.

2) Aufgaben

- (1) Die Lehrkräfte einer Klasse haben die Entscheidungskompetenz und die Verantwortung für die Umsetzung der von den Bildungsgangs- und Fachgruppen beschlossenen Vorgaben für die inhaltliche Arbeit.
- (2) Die Vorschriften für Zeugnis- und Klassenkonferenzen bleiben unberührt.

§ 5 Bildungsgangs- und Fachgruppen

1) Zusammensetzung

- (1) Bildungsgangs- und Fachgruppen werden durch die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulvorstand eingerichtet.
- (2) Jede Lehrkraft hat in der Regel die Kernmitgliedschaft in einer Bildungsgangs- und zwei Fachgruppen. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Fächern und Bildungsgängen, in denen die Lehrkraft schwerpunktmäßig eingesetzt ist.

- (3) Jede Bildungsgangs- bzw. Fachgruppe ist einer Abteilung zugeordnet.
- (4) Die Teilnahme an Sitzungen der Bildungsgangs- bzw. Fachgruppen, denen Lehrkräfte als assoziierte Mitglieder angehören, ist freiwillig.
- (5) Jede Bildungsgangs- bzw. Fachgruppe hat eine Gruppenleitung, die von der Schulleitung bestellt wird. Die Funktion der Gruppenleitung ist i. d. R. Bestandteil einer Funktionsstelle.

2) Ziele und Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Bildungsgangs- und Fachgruppen ergeben sich aus §35 a Abs. 2 NSchG.
- (2) Die Bildungsgangs- und Fachgruppen handeln eigenverantwortlich im Rahmen der Zielstruktur der Schule.
- (3) Sie konzeptionieren den Unterricht in der Weise, dass die Schülerinnen und Schüler den Anforderungen der Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts gerecht werden können.

§ 6 Dienstbesprechung

Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung können Anlass bezogen zu Dienstbesprechungen einladen.

§ 7 Gesamtkonferenz

1) Zusammensetzung (§ 36 NSchG)

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind:

- alle an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte
- ein/e Vertreter/in des nicht lehrenden Personals
- je 18 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler
- je zwei Vertreter/innen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
- ein/e Vertreter/in des Schulträgers

2) Aufgaben (§ 34 NSchG)

- (1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.
- (2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über
 - das Schulprogramm,
 - die Schulordnung,
 - die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse.
- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter lädt zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz bei Bedarf, wenigstens aber einmal pro Schulhalbjahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Die Schulleiterin/der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

§ 8 Schulleitung/Abteilungsleitungen

1) Schulleiterin/Schulleiter (§ 43 NSchG)

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist Vorgesetzte/r aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. Sie/er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.
- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht andere Gremien zuständig sind. Sie/er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung des Gremiums nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.
- (4) Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Die der Schulleiterin/dem Schulleiter obliegenden Aufgaben sind prinzipiell - ohne Preisgabe der Gesamtverantwortung - insbesondere an die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter und an die Abteilungsleitungen delegierbar.

- (5) Die Schulleiterin/der Schulleiter und die Abteilungsleitungen schließen Vereinbarungen im Rahmen des Gesamtzielsystems der Schule ab.
- (6) Die Schulleiterin/der Schulleiter stellt das Bindeglied zwischen Schulbeirat und Schulvorstand dar.
- (7) Die Schulleiterin/der Schulleiter lädt im Bedarfsfall zu Dienstbesprechungen ein.

2) Ständige Vertreterin/ständiger Vertreter

- (1) Der ständigen Vertreterin/dem ständigen Vertreter wird ein Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.
- (2) Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter vertritt die Schulleiterin/den Schulleiter in Absprache bei deren/dessen Abwesenheit.
- (3) Ist die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter ebenfalls verhindert, so übernimmt die dienstälteste Abteilungsleitung die Vertretung.

3) Abteilungsleitungen

- (1) Die Abteilungsleitung leitet eine Abteilung im Rahmen der Vereinbarung mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Sie übernimmt selbstständig Leitungsaufgaben.
- (2) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes vertreten sich die Abteilungsleitungen gegenseitig.
- (3) Die Abteilungsleitung ist in ihrem Arbeitsbereich weisungsbefugte Vorgesetzte.

§ 9 Schulvorstand

1) Zusammensetzung (§ 38 b NSchG)

- (1) Der Schulvorstand hat 24 Mitglieder.
- (2) Mitglieder sind:
 - die Schulleiterin/der Schulleiter, ihre/seine ständige Vertretung sowie 4 von der Schulleiterin/dem Schulleiter bestimmte Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen,
 - 6 Vertreter/innen der Lehrkräfte und der Mitarbeiter/innen,
 - 6 Vertreter/innen der Schülerinnen und Schüler,
 - 2 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten,

- 4 außerschulische Vertreter/innen von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, darunter ein/e Vertreter/in der zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes.

2) Aufgaben (§ 38 a NSchG)

(1) Der Schulvorstand entscheidet über

- die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der oberen Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin / des Schulleiters,
- die Beteiligung der BBS Buchholz an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 4 NSchG),
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1 NSchG),
- die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3 NSchG), der Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 2 NSchG),
- die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1 NSchG) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3 NSchG),
- Schulpartnerschaften,
- die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen,
- Vorschläge der BBS Buchholz an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie
- Grundsätze für
 - die Durchführung von Projektwochen,
 - die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG.

(2) Der Schulvorstand macht je einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.

(3) Der Schulvorstand richtet einen Beirat ein.

§ 10 Schulbeirat (§ 40 NSchG)

1) Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung des Schulbeirates hat einen regionalen Bezug. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben außerschulischen Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder werden von der Schulleiterin/dem Schulleiter berufen, diese/r kann bis zur Höchstmitgliedszahl weitere Mitglieder nachnominieren.

2) Aufgaben

- (1) Der Schulbeirat berät die Schule in organisatorischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie bei der Fortentwicklung der Schule.
- (2) Der Schulbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr und wird regelmäßig durch die Schulleiterin/den Schulleiter informiert.
- (3) Der Schulbeirat ist kein Entscheidungsgremium.

§ 11 Ausschüsse

- 1) Sämtliche Gremien können bei Bedarf über bestimmte Angelegenheiten einen Ausschuss einsetzen.
- 2) Die Ausschüsse dienen der Unterstützung der schulischen Arbeit. Ihnen werden Teilaufgaben aus den Gremien übertragen. Sie tragen ihre Ergebnisse dem entsendenden Gremium vor.
- 3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.
- 4) Die Sitzungen der Ausschüsse werden nach Bedarf von den Vorsitzenden einberufen und moderiert.

Beschlossen vom Schulvorstand der BBS Buchholz am 08. November 2017.



K. Buchmann
Schulleiterin